

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Vom 17. November 2020

Auf Grund von § 17 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBI. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2020 (GBI. S. 959) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne vom 6. November 2020 (GBI. S. 1032) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c zu fallen, wobei das Testerfordernis nach Satz 2 für Besatzungen von Binnenschiffen entfällt, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.
2. In § 4 Nummer 4 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 17. November 2020

Lucha